



Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/014/2022

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

22.02.2022

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Sanierungsgebiet "Südliche Hauptstraße"

- Beschluss Sanierungssatzung
- Festlegung der Frist für die Durchführung der Maßnahme
- Beschluss zur Förderung privater Erneuerungsmaßnahmen
- Beschluss der Eigenfinanzierungserklärung
- Beauftragung Verfahrensbetreuung

III. Anlagen

Bekanntmachung der Satzung_Sontheim

Eigenfinanzierungserklärung_Sontheim

Erläuterung_Vergütung_Sontheim

kuf_Sontheim.xlsx

Satzungsbegründung_Sontheim

Vergütungstabelle_Sontheim

VU_Förmliche_Festlegung_2022_01_28 A3

VU_Maßnahmenplan_2022_01_28 A3

VU_NOK_2022_01_28_ohne Text

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhalts:

In seiner Sitzung vom 17.12.22 hat der Gemeinderat die STEG, Stadtentwicklung GmbH aus Stuttgart beauftragt, das Sanierungsgebiet „Gruiben“ auszuarbeiten. Zwischenzeitlich erfolgten die vorbereitenden Untersuchungen für ein integriertes Entwicklungskonzept.

Im Zuge der Planungen erfolgte auch eine Umbenennung von „Gruiben“ auf „südliche Hauptstraße“

Vertreter der STEG werden in der Sitzung die notwendigen Arbeiten erläutern und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Nachfolgende Einzelbereiche wurden von der STEG vorbereitet und sind nunmehr zu beschließen:

Satzungsbeschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Hauptstraße“:

- siehe Anlage „Satzung“ mit Übersichtsplan „förmliche Festlegung“.
- zur Erläuterung ist die Satzungsbegründung, die Kosten- und Finanzübersicht sowie die planerischen Ausarbeitungen „Maßnahmenkonzept“ und „Neuordnungskonzept / Städtebauliche Ziele“ als Anlage beigefügt.

Festlegung der Frist für die Durchführung der Sanierung (§142 Abs. 3 BauGB):

- Gemäß §142 Abs. 4 BauGB ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Frist soll dabei 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17.02.2021 wurde der Bewilligungszeitraum für das Sanierungsgebiet „Südliche Hauptstraße“ bis zum 30.04.2030 befristet. Nach 15.3 der StBauFR kann das Regierungspräsidium den Bewilligungszeitraum auf Antrag um maximal 2 Jahre verlängern.

Förderung privater Erneuerungsmaßnahmen von Gebäuden gemäß § 177 BauGB auf der Grundlage der StBauFR vom 01.02.2019

- Siehe Anlage „Modernisierungsrichtlinien“

Eigenfinanzierungserklärung

- Siehe Anlage „Eigenfinanzierungserklärung“

Beauftragung Verfahrensbetreuung

- Siehe Anlage „Honorarangebot“

Beschlussvorschlag

1. Die vorgestellte Sanierungssatzung, mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wird beschlossen.
2. Die Frist, in der die Sanierung „Südliche Hauptstraße“ in Sontheim an der Brenz durchgeführt werden soll, wird vorläufig bis zum 30.04.2032 festgelegt.
3. Private Erneuerungsmaßnahmen werden gefördert.
4. Die Gemeinde erklärt die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme auch ohne weitere Finanzhilfen des Landes und des Bundes.
5. Die STEG, Stadtentwicklung GmbH aus Stuttgart STEG wird auf Grundlage ihres Angebotes mit der Verfahrensbetreuung beauftragt.